

LEITUNGSWASSER - Mietverlust - L820

Abweichend von Art. 2, Abs. 13 der AWB umfaßt die Versicherung von Wohngebäuden den Mietverlust nach Maßgabe folgender Vorschriften.

1. Wird durch den Schadenfall ein versichertes Gebäude so beschädigt, daß der Mieter einer darin befindlichen Wohnung den Mietzins kraft Gesetzes oder nach dem Mietvertrag ganz oder teilweise verweigern darf, so ersetzt der Versicherer den dadurch entgehenden Mietzins.

2. Wird die Wohnung, die der Versicherungsnehmer in dem versicherten Gebäude selbst bewohnt, durch den Schadenfall ganz oder teilweise unbenützlich, so ersetzt der Versicherer den Mietwert der unbenützlich gewordenen Räume, insoweit nicht dem Versicherungsnehmer die Beschränkung auf den etwa benützlich gebliebenen Teil der Wohnung zugemutet werden kann.

Als Mietwert gilt der gesetzliche oder ortsübliche Mietzins für Wohnungen gleicher Art, Größe und Lage.

Die Entschädigung des Mietwertes ist auf den dem Versicherungsnehmer nachweisbar erwachsenen Schaden beschränkt.

3. Der Mietzins oder der Mietwert wird nur bis zum Schluß des Monats ersetzt, in dem die Wohnung wieder benützlich geworden ist, längstens bis zum Ablauf von 6 Monaten nach dem Eintritt des Schadenfalles. Die Entschädigung wird nur insoweit geleistet, als der Versicherungsnehmer die Wiederinstandsetzung der Räume nicht schuldhaft verzögert.

4. Wenn die Versicherungssumme für das Wohngebäude niedriger ist als der Versicherungswert (Art. 7 Pkt.1), wird nur der entsprechende Teil des Mietzinses oder des Mietwertes ersetzt.